

5137/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 16.12.1998, Nr. 5356/J, betreffend Privatstiftungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Artikel ist mir bekannt, allerdings teile ich die Auffassung des Verfassers nicht, weil sie von einem offenkundig bewußt unrichtig dargestellten Verständnis des Stiftungssteuer - rechtes ausgeht.

Die steuerliche Behandlung der Privatstiftung und ihrer Begünstigten ist systematisch so geregelt, daß das Gesamtbesteuerungsniveau - also Körperschaftsteuer und Einkommen - steuer - jenes einer natürlichen Person, die vergleichbare Einkünfte erzielt, nicht unter - schreitet. Dabei ist folgendes zu bedenken:

Der Stiftungsakt ist aus Gründen der Unterstützung des Stiftungsgedankens mit einem "moderaten" Eintrittspreis im Wege der 2,5%igen Schenkungssteuer versehen.

Die Privatstiftung selbst ist insoweit normal körperschaftsteuerpflichtig, als zusammen mit der Zuwendungsbesteuerung des Begünstigten die Einkommensteuerbelastung der von natürlichen Personen unmittelbar erzielten Einkünfte erreicht werden soll. Betroffen davon sind betriebliche Einkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Spekulations - einkünfte der Privatstiftung.

Die Privatstiftung ist insoweit körperschaftsteuerbefreit, als mit der Zuwendungsbesteuerung des Begünstigten die Einkommensteuerbelastung der von natürlichen Personen unmittelbar erzielten Einkünfte erreicht wird. Betroffen davon sind Sparerträge, Ausschüttungserträge und Überschüsse aus der Veräußerung von bestimmten Kapitalanteilen der Privatstiftung. Die Körperschaftsteuerbefreiung der Privatstiftung ist damit gesamthaft gesehen eine temporäre, bis zur Zuwendung an Begünstigte wirksame Steuerfreistellung. Die Zuwendungsbesteuerung der Begünstigten beträgt ebenso wie die Sparbuchsteuer 25% der Erträge. Die Zuwendungsbesteuerung der Begünstigten geht allerdings über die Zinsen- und Dividendenbesteuerung der natürlichen Person hinaus, da sie sich auch auf Substanzzuwendungen der Privatstiftung erstreckt, mit anderen Worten nicht nur die Überschüsse der Privatstiftung, sondern auch die Zuwendung von Stiftungskapital erfaßt. Von einem Privileg der Stiftungsbegünstigten kann also nicht gesprochen werden und der in der Literatur zum österreichischen Stiftungssteuerrecht diesbezüglich angesprochene Mausefalleneffekt ist nicht ganz unberechtigt.

Im Zusammenhang mit dem "moderaten" Schenkungssteuersatz darf im übrigen nicht übersehen werden, daß eine Vermögensdurchschleusung durch eine Privatstiftung keinen Steuervorteil bringt, da das Zuwenden von gestiftetem Vermögen an Begünstigte innerhalb von zehn Jahren nach dem Stiftungsakt zu einer Nachversteuerung zum normalen Schenkungssteuertarif führt.

Zu 2.:

Die Gleichstellung von Begünstigten einer Privatstiftung mit Steuerpflichtigen, die Sparbuchzinsen, Wertpapiererträge und Dividenden erzielen, ist - wie zu Frage 1 ausgeführt - schon derzeit gegeben. Weitere Schritte sind daher nicht erforderlich.

Zu 3.:

Zum ersten Teil der Frage verweise ich auf § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, nach dem sämtliche Körperschaften - und nicht nur Privatstiftungen - mit Beteiligungs-erträgen von der Körperschaftsteuer befreit sind. Ob die Privatstiftung mit der Veranlagung der steuerfrei vereinnahmten Ausschüttungserträge in der Folge steuerfrei ist, hängt - wie zu Frage 1 dargestellt - von der Art der Veranlagung ab. Was den Konnex mit der Gesellschaftsfinanzierung anlangt, ist es Sache der vollziehenden Abgabenbehörden, mißbräuchliche Gestaltungen aufzugreifen und für eine sachgerechte Besteuerung Sorge zu tragen. Im Bereich der Betriebsprüfung sind bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen worden.

Zu 4.:

Die Regelung ist vom System der Einfachbesteuerung nicht änderungsbedürftig, für die Verhinderung von Mißbräuchen werden die Abgabenbehörden Sorge tragen.

Zu 5: - 6. und 9. - 10.:

Für die Widmung von Vermögen an eine Privatstiftung ist in den erbschafts - und schenkungssteuerrechtlichen Vorschriften ein fester Satz von 2,5% vorgesehen. Hinsichtlich der Begründung für diesen Steuersatz und die damit verbundene Sicherungseinrichtung verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1.

Es erscheint mir aber durchaus sinnvoll, im Zusammenhang mit der diskutierten Kursgewinnbesteuerung von Aktien eine Veränderung der 2,5 % - igen Schenkungssteuer in Erwägung zu ziehen. Allerdings sollte hier aber mit Augenmaß vorgegangen werden, um Abwanderungen ins Ausland zu vermeiden. Da es keine europäische Mindestbesteuerung für Stiftungen gibt, besteht in diesem Bereich ein besonders scharfer Steuerwettbewerb.

Ob für einen Erwerb von 10 Mio S eine Erbschafts - oder Schenkungssteuer von 4 Mio. S anfällt, ist im übrigen nicht generell feststellbar, da der Steuertarif je nach Steuerklasse variiert und etwa in der Steuerklasse I 10% also 1 Mio. S , beträgt.

Ich sehe im Zusammenhang mit der angesprochenen Gesamtregelung des Privatstiftungs - steuerrechtes keinen methodischen Änderungsbedarf.

Zu 7.:

Nein.

Zu 8.:

Diese Frage behandelt keinen Gegenstand der Vollziehung und ist daher nicht vom Frage - recht des § 90 GOG umfaßt.